

gung ihrer Reichsfreiheit erhält, desgleichen in einer Urk. Konrads III. von 1144 ⁴⁹⁾, in der der König dem Bistum Olmütz die Burg Podivin in Mähren als Eigentum bestätigt. Auch in Urkk. von 1147 und 1149 finden wir *marchio de Brandenburch* und *marchio Brandenburgensis*. Es ist sicher, daß Albrecht bis 1150 nicht im Besitz der Feste Brandenburg gewesen ist. Die Annahme des Titels hat man aber mit dem Abschluß des erwähnten Erbvertrages mit dem Hevellerfürsten Pribislav-Heinrich erklärt, den Heinemann, der die erwähnte Urk. von 1136 für echt hielt, bereits für die Zeit von 1136 ansetzte, während er in Wirklichkeit erst in die Zeit nach der Rückkehr Albrechts (1142) in seine Mark fallen dürfte ⁵⁰⁾. An einer Einsetzung Albrechts als Erben von Pribislav ist jedenfalls nicht zu zweifeln, und die Annahme des Titels *marchio de Brandenburg* als Folge dieser Erbeinsetzung scheint mir wahrscheinlicher, als die von Sommerfeld ⁵¹⁾ geäußerte Ansicht, sie sei erfolgt, weil Brandenburg schon seit der Gründung der Nordmark Sitz der Markgrafen gewesen sei. Denn bei den Nordmarkgrafen aus dem Stader Hause, selbst bei Udo III., der Brandenburg eroberte, ist der Titel *marchio de Brandenburg* nirgends zu finden.

In das Jahr 1144 fällt noch ein wichtiges Ereignis, über welches wir zwar auch keine direkten Nachrichten besitzen, welches wir aber zeitlich sehr genau festlegen können und welches auf Grund der Titelführung in einer königlichen Urk. einwandfrei feststeht. Es ist die Mitbelehnung von Otto, dem ältesten Sohne von Albrecht d. B., die auf dem Hoftage Konrads III. von 1144 in Magdeburg erfolgt sein muß; denn in einer Urk. ⁵²⁾ dieses Königs, die am 29. Dezember 1144 in Magdeburg ausgestellt ist, erscheinen unter den Zeugen *Albertus marchio et filius eius Otto marchio*. Es ist ein ungewöhnlicher Fall, daß bei einem Reichsfürsten zu Lebzeiten schon sein Sohn durch Mitbelehnung zum „Mitregenten“ bzw. zum präsumptiven Nachfolger ernannt wird. Von Konrad III. wissen wir, daß er i. J. 1138 dem Herzog Sobeslav von Böhmen den Wunsch erfüllt hat, dessen jungen Sohn Wladislaus mit Böhmen mitzubelehnen ⁵³⁾. Wir müssen also annehmen, daß der König auf dem Hoftage von Magdeburg, auf dem auch der junge Herzog Heinrich und die meisten sächsischen Fürsten anwesend waren,

⁴⁹⁾ Krabbo a. a. O. S. 24, 117.

⁵⁰⁾ Regesten Krabbos a. a. O. S. 21 und 22, 103.

⁵¹⁾ a. a. O. S. 3.

⁵²⁾ Krabbo a. a. O. S. 25, 125.

⁵³⁾ Bernhardi, Konrad III. S. 48; Canonici Wissegrad. contin. Cosmae, SS. 9, 144.